

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Aktualisierung des Normverweises in Absatz 9.3.3.21.5 c)

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)^{1,2}

I. Einleitung

1. Die deutsche Delegation hat das Sekretariat der ZKR darauf aufmerksam gemacht, dass beim Übergang vom ADN 2013 auf das ADN 2015 der Normverweis in Absatz 9.3.2.21.5 c), jedoch nicht in 9.3.3.21.5 c) aktualisiert wurde. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den unten aufgeführten Änderungsvorschlag des Sekretariats der ZKR zu prüfen.

II. Begründung

2. Die Gemeinsame RID/ADR/ADN Tagung hat in ihrer Sitzung vom 18. bis 22. März 2013 Änderungen auch für das ADN beschlossen. Diese, in Anlage II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130 angeführten Änderungen für das ADN 2015 beinhalten auch eine Aktualisierung des Normverweises in Absatz 9.3.2.21.5 c). Hierbei wurde offenbar in allen Sprachfassungen übersehen, dass der Normverweis auch in Absatz 9.3.3.21.5 c) zu aktualisieren ist.

III. Änderungsvorschlag

3. In Absatz 9.3.3.21.5 c) „EN 12827:1996“ ändern in: „EN 12827:1999“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/29 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).